



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)

Hinweis:

Nachstehender Satzungsteil in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 19.01.2016, Studienjahr 2015/2016, 12. Stk., Nr. 49

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 26.08.2020, Studienjahr 2019/2020, 58. Stk., Nr. 201

Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 26.08.2020, Studienjahr 2019/2020, 58. Stk., Nr. 201

PRÄAMBEL

Die Beachtung und Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind elementare Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch-systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verlässlichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander, das eine wichtige Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit darstellt, die Wissenschaft heute bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Satzungsteils sind in Ergänzung zu rechtlichen Bestimmungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit an der Medizinischen Universität Innsbruck zu beachten.

I. ABSCHNITT REGELN

§ 1

Eigenverantwortung der Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler

- (1) Die nachstehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind für alle Personen, die mittelbar oder unmittelbar an Forschungsaktivitäten an der Medizinischen Universität Innsbruck beteiligt sind, insbesondere auch für Studierende, die eine wissenschaftliche Abschlussarbeit verfassen (zB Diplomarbeiten, Dissertationen), verbindlich (iF Wissenschaftlerin/Wissenschaftler); dies unabhängig von einem allfälligen Beschäftigungsverhältnis zur Universität.
- (2) Jede Wissenschaftlerin/jeder Wissenschaftler ist verantwortlich für ihr/sein Verhalten und ihre/seine Handlungen im Zusammenhang mit ihren/seinen Forschungsaktivitäten.
- (3) In diesem Sinn sind alle Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler verpflichtet, lege artis zu arbeiten, dh alle Forschungsaktivitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, ethischen Prinzipien, den allgemeinen und fach- bzw. disziplinspezifischen Regeln und dem aktuellen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Fachgebiet durchzuführen.

§ 2

Vorbildfunktion, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Wer Führungsaufgaben eines wissenschaftlichen Bereichs (Organisationseinheit, Arbeitsgruppe etc) wahrnimmt, trifft eine besondere Verantwortung, die eigene wissenschaftliche Arbeit auf beispielhafte Art und Weise durchzuführen, und hat für ein Forschungsumfeld zu sorgen, das die Einhaltung der Standards und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ermöglicht.
- (2) Jede Universitätslehrerin/jeder Universitätslehrer bzw. jede wissenschaftliche Mitarbeiterin/jeder wissenschaftlicher Mitarbeiter ist aufgefordert, Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu vermitteln und wissenschaftliches Fehlverhalten zu thematisieren, um zu einer entsprechenden Sensibilisierung und einem verstärkten Verantwortungsbewusstsein beizutragen. Insbesondere Betreuerinnen/Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten trifft die Verantwortung, Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler mit den Standards und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen.
- (3) Alle Studienpläne an der Medizinischen Universität Innsbruck enthalten Lehrveranstaltungen zum Themenbereich der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 3

Anwendung statistischer Verfahren, Umgang mit Daten

- (1) Bei wissenschaftlichen Arbeiten, die sich der Anwendung statistischer Verfahren bedienen, sollte vor Beginn bei einschlägig ausgewiesenen Fachkolleginnen/Fachkollegen Rat zur Versuchsplanung und zu den einzusetzenden statistischen Verfahren eingeholt werden.
- (2) Die Erhebung, Verwahrung, Übermittlung und Verwertung von Daten hat ausschließlich im Einklang mit den geltenden nationalen und anwendbaren internationalen Rechtsnormen zu erfolgen. Daten sind dementsprechend gewissenhaft zu erheben, nachvollziehbar zu dokumentieren, sorgfältig zu verarbeiten und sicher aufzubewahren.
- (3) Primär- und Originaldaten, Messergebnisse sowie Resultate wissenschaftlicher Forschungstätigkeit sind – unbeschadet längerer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – zumindest für zehn Jahre nach Abschluss eines Projektes bzw. der Publikation der Daten verfügbar zu halten und sicher aufzubewahren.
- (4) Auch Daten, die nicht unmittelbar in einer Publikation ihren Niederschlag finden, sind nachvollziehbar zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.
- (5) In Entsprechung von Abs 2 und 3 haben Originalprotokolle und alle wesentlichen Unterlagen von wissenschaftlichen Untersuchungen an der betreffenden Organisationseinheit zu verbleiben. Die Verantwortung dafür trägt die Arbeitsgruppenleiterin/der Arbeitsgruppenleiter, bei studentischer Forschung die Betreuerin/der Betreuer.

§ 4

Richtlinien zur Qualitätssicherung im Labor

- (1) Zur Qualitätssicherung in Laboren, die mittelbar oder unmittelbar in die Patientenversorgung involviert sind, erarbeiten die Leiterinnen/Leiter der betreffenden Organisationseinheiten nach den formalen Vorgaben des Rektorats Richtlinien und bringen diese dem Rektorat zur Kenntnis.
- (2) Die Leiterinnen/Leiter der jeweiligen Organisationseinheit haben die Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler von den Richtlinien nachweislich in Kenntnis zu setzen und sind für die Einhaltung dieser Richtlinien mitverantwortlich.

§ 5

Klinische Forschung, Präklinische Forschung

- (1) Forschungsvorhaben am Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, sind der Ethikkommission zur Beurteilung vorzulegen und dürfen erst nach Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme der Ethikkommission begonnen werden. Ist die Ethikkommission im Rahmen von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (zB Diplomarbeiten, Dissertationen) zu befassen, hat dies durch die Betreuerin/den Betreuer zu erfolgen. Die OE Clinical Trial Center unterstützt die Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bei der Vorbereitung einer klinischen Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die Antragstellung bei der Ethikkommission, und gegebenenfalls bei deren Meldung im Studienregister, sowie allenfalls bei der Durchführung der klinischen Prüfung.
- (2) Forschungsvorhaben an Tieren sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Tierethikbeirat der Medizinischen Universität Innsbruck unterstützt Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bei der entsprechenden Antragstellung. Bei Fragen in Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei Forschungsvorhaben an Tieren leistet das Tierschutzgremium entsprechende Hilfestellung.
- (3) Unabhängig davon sind alle die für die klinische und präklinische Forschung geltenden rechtlichen Vorschriften (zB Gentechnikgesetz) einzuhalten.

§ 6

Autorenschaft

- (1) In Anlehnung an die Empfehlungen des *International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE)* begründet sich eine Autorenschaft auf
 - a. einen substantiellen Beitrag zur Konzeption und zum Design des Projektes, oder zur Durchführung der Forschungsarbeit bzw. Beschaffung von Daten, oder zur Analyse und Interpretation von Daten und
 - b. die Ausarbeitung des Manuskripts und dessen kritische Überarbeitung hinsichtlich des intellektuell bedeutsamen Inhalts und
 - c. die Zustimmung zur endgültigen Version des zu veröffentlichenden Manuskripts.Alle Personen, die als Autorinnen/Autoren genannt werden, müssen diese drei Voraussetzungen erfüllen, so genannte Ehrenautorenschaften sind nicht zulässig. Umgekehrt müssen alle Personen, die diese drei Punkte erfüllen, als Autorin/Autor genannt werden.

- (2) Das Einverständnis als Mitautorin/Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautorin/der Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Die Mitautorin/der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Die Autorenliste muss im Team besprochen und auf einer gemeinsamen Entscheidung aller (Mit)Autorinnen/(Mit)Autoren beruhen. Diese Entscheidung ist schriftlich in einer Autorenerklärung festzuhalten. Die Autorenerklärung muss von allen (Mit)Autorinnen/(Mit)Autoren unterfertigt werden und entweder beim jeweiligen Journal oder bei der korrespondierenden Autorin/beim korrespondierenden Autor hinterlegt werden.
- (4) Personen, die zwar einen Beitrag zu einer Publikation geleistet haben, dieser sie aber nicht zur Autorenschaft qualifiziert, sollten jedenfalls in den Danksagungen (*acknowledgements*) angeführt werden. Das schriftliche Einverständnis dieser Personen sollte vorliegen. Solche Beiträge sind zB die nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, die Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln, die Leitung der Organisationseinheit, an der die Forschung durchgeführt wurde oder das bloße Korrekturlesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- (5) Die Benennung von Personen, die keinen Beitrag iS des Abs 1 oder 4 geleistet haben, ist nicht zulässig und ist als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren.

§ 7

Interessenkonflikte

- (1) Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn akademische, wirtschaftliche bzw. finanzielle oder persönliche Interessen geeignet sind, das objektive Urteilsvermögen der Wissenschaftlerin/des Wissenschafters zu beeinflussen (vgl zB § 47 BDG).
- (2) Um das Vertrauen in die Integrität der Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und die Qualität ihrer Arbeiten entsprechend zu gewährleisten, sind (potenzielle) Interessenkonflikte offenzulegen. (Potenzielle) Interessenkonflikte sind dementsprechend insbesondere im Zusammenhang mit der Einwerbung von Drittmitteln, der Begutachtung bzw. Durchführung von Forschungsprojekten, der Begutachtung von Publikationen, sowie in eigenen Publikationen und anderen Veröffentlichungen, Vorträgen und Präsentationen zu deklarieren. Ebenso verpflichtend ist die Offenlegung von Interessenkonflikten im Rahmen einer Tätigkeit in Gremien oder als Experte/Expertin im Gesundheitswesen.

§ 8

Kollegialität und Kooperation

- (1) In der wissenschaftlichen Forschung ist Kollegialität und Kooperationsbereitschaft oberstes Gebot. Wissenschaftliche Arbeiten anderer dürfen auch im Fall direkter Konkurrenz weder behindert noch verzögert werden.
- (2) Die Begutachtung von Projekten, Publikationen oder akademischen Arbeiten (Arbeiten von Studierenden, Habilitationsschriften) ist bei Befangenheit (zB direkte Konkurrenzsituation) abzulehnen.
- (3) Resultate und Ideen anderer Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie deren Publikationen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen und zu zitieren.

§ 9

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor:

1. bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen **Falschangaben** in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Falschangaben sind insbesondere:
 - a. das Erfinden von Daten
 - b. das Verfälschen von Daten, zB durch Herausnahme unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
 - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - d. wahrheitswidrige Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch (bestimmte) Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler geprüft
 - e. Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben
 - f. Publikation eines von den Autorinnen/Autoren bereits veröffentlichten Textes oder von Textteilen ohne einen Hinweis auf die frühere Publikation;

2. bei **Verletzung geistigen Eigentums** anderer Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, insbesondere bei:
 - a. unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - b. der Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - c. der Anmaßung oder Hinnahme unbegründeter wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
 - d. der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange die Autorin/der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehrmeinung oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat;
3. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger **Behinderung der Forschungstätigkeit anderer** Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen einer oder eines anderen zu mindern;
4. bei **Sabotage** von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Wissenschaftlerin/ein anderer Wissenschaftler zur Durchführung seiner Forschungen benötigt);
5. bei **unberechtigter Verweigerung des Zugangs zu Primär- und Originaldaten** einschließlich der Information über ihre Gewinnung bzw. deren Beseitigung sowie die Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht;
6. bei **unberechtigter Nichtoffenlegung der Finanzierung von Forschungsprojekten**, insbesondere durch die Nichtnennung von Personen und/oder Institutionen, die die Projekte durch Geld- oder Sachzuwendungen unterstützt haben, oder durch den fehlenden Hinweis auf ökonomische Interessen, die mit dem Forschungsprojekt verbunden sind.

II. ABSCHNITT VERFAHREN

§ 10

Allgemeine Grundsätze

- (1) Ansprechpartner bei Fragen guter wissenschaftlicher Praxis oder bei einem Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind zunächst die Vertrauenspersonen gemäß § 11.
- (2) Die Vertrauenspersonen gemäß § 11 sowie alle an einem Verfahren zur Untersuchung vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Abschluss der Untersuchung bzw. des Verfahrens bestehen.
- (3) Bis zur Entscheidung darüber, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden.
- (4) Dem Rektorat steht es insbesondere bei Verdacht auf besonders gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten frei, jederzeit die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität, deren Mitglied die Medizinische Universität Innsbruck ist, mit der Angelegenheit zu befassen.
- (5) Verfahrensbeteiligte sind die Person oder die Personen, die den Verdacht gemeldet hat bzw. haben, die Person oder die Personen, gegen die sich der Verdacht richtet sowie alle Personen, deren Rechte betroffen und möglicherweise verletzt sind, soweit sie namentlich bekannt sind.
- (6) Die frühzeitige Herstellung der Öffentlichkeit kann einen Reputationsverlust der/des Betroffenen zur Folge haben. Dementsprechend darf durch Beteiligte und/oder Betroffene keine Information an die Öffentlichkeit, insbesondere nicht an die Medien erfolgen.

§ 11

Vertrauenspersonen

- (1) Jeweils eine weibliche und eine männliche Person aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals aus dem medizinisch-theoretischen Bereich und aus dem klinischen Bereich sind mit ihrem Einverständnis vom Senat zu sog Vertrauenspersonen zu bestellen.
- (2) Die Vertrauenspersonen werden für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Senats bestellt. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist einmal möglich.
- (3) Sowohl Namen als auch Kontaktdaten der bestellten Vertrauenspersonen sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck und an geeigneter Stelle auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.

- (4) Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehören insbesondere:
 - a. Beratung im Zusammenhang mit Fragen betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten iSd § 9;
 - b. Überprüfung von Hinweisen, Verdachtsmomenten und Meldungen betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten iSd § 9;
 - c. Dokumentation und Berichterstattung.
- (5) Die Vertrauenspersonen erstatten dem Rektorat und dem Senat unbeschadet anderer Informations- und Berichtspflichten einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der in anonymer Form insbesondere sämtliche ihnen bekannt gewordenen Verdachtsmomente und einschlägige Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 12 darstellt. Sie können im jährlichen Tätigkeitsbericht ferner Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aussprechen.
- (6) Die Vertrauenspersonen erfüllen ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.

§ 12 Verfahren

- (1) Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, sämtlichen ihnen bekannt gewordenen Hinweisen und Verdachtsmomenten ausschließlich auf wissenschaftliches Fehlverhalten iSd § 9 nachzugehen. Für darüberhinausgehende Agenden (zB Mobbing, Diskriminierung, studien- oder arbeitsrechtliche Konflikte) verweist die Vertrauensperson die Person bzw. die Personen, die den Verdacht gemeldet hat bzw. haben, an die jeweiligen Anlauf- bzw. Beschwerdestellen (zB AKGI, Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal). Über einen bloß mündlich vorgebrachten Hinweis oder Verdachtsmoment ist ein entsprechender Aktenvermerk anzufertigen. Anonymen Hinweisen wird nicht nachgegangen.
- (2) Die über einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten informierte Vertrauensperson prüft die Vorwürfe und versucht diese in angemessener Zeit aufzuklären. Dabei ist insbesondere die Person bzw. sind die Personen, die den Verdacht gemeldet hat bzw. haben sowie die Person oder die Personen, gegen die sich der Verdacht richtet, anzuhören. Die Vertrauensperson hat den Anlass, den Verfahrensablauf sowie alle belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel schriftlich zu dokumentieren (Sachverhaltsdarstellung).
- (3) Stellt die Vertrauensperson fest, dass kein Fehlverhalten vorliegt, stellt sie das Verfahren ein und informiert die verfahrensbeteiligten Personen darüber. Jeder der verfahrensbeteiligten Personen kann, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Vertrauensperson, die Vorlage des Falles an das Rektorat verlangen. Diesfalls übermittelt die Vertrauensperson die Sachverhaltsdarstellung an das Rektorat.
- (4) Stellt die Vertrauensperson fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder zieht eine verfahrensbeteiligte Person einen Rechtsbeistand hinzu, legt sie den Fall samt Sachverhaltsdarstellung dem Rektorat vor.
- (5) Wird der Fall dem Rektorat vorgelegt, kann dieses anhand der Sachverhaltsdarstellung der Vertrauensperson die Einstellung des Falles beschließen, wodurch zugleich festgestellt ist, dass keine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis vorliegt, oder sein Beratungsgremium damit befassen. Das Beratungsgremium wird vom Rektorat für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Rektorates eingesetzt. Neben der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektorinnen/Vizerektoren gehören diesem jeweils zwei Personen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals aus dem medizinisch-theoretischen Bereich und aus dem klinischen Bereich sowie eine rechtskundige Person an.
- (6) Nach Abschluss der Untersuchungsmaßnahmen des Beratungsgremiums hat das Rektorat der Person bzw. den Personen, gegen die sich der Verdacht richtet, das Ergebnis der Untersuchungsmaßnahmen mitzuteilen und ihr bzw. ihnen Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Das Rektorat entscheidet in freier Beweiswürdigung und unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Tatsachen und Beweismittel über das Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen ist allen Verfahrensbeteiligten und der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Hat das Rektorat ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, entscheidet die Rektorin/der Rektor über das weitere Vorgehen, insbesondere auch in arbeits- und dienstrechtlicher, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

- (2) Zu den möglichen Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zählt nach Maßgabe des Datenschutzrechtes auch die Unterrichtung Dritter über das Ergebnis des Verfahrens und über die getroffenen Maßnahmen. Davon umfasst können insbesondere andere Universitäten oder außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sein, wenn diese davon unmittelbar berührt sind oder wenn die betroffene Wissenschaftlerin/der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Institution einnimmt oder in Entscheidungsgremien oder dergleichen mitwirkt. Für solche Unterrichtungen ist ausschließlich das Rektorat zuständig.

§ 14

Betreuung von Verfahrensbeteiligten

- (1) Nach Abschluss eines Verfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens involviert wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor weiteren Benachteiligungen zu schützen.
- (2) Hinweisgeberinnen/Hinweisgeber sowie Informantinnen/Informanten sind vor Benachteiligung zu schützen, wenn die Meldung des Verdachts auf wissenschaftliches Verhalten im guten Glauben erfolgt ist und sich die erhobenen Vorwürfe nicht als offensichtlich völlig haltlos herausstellen. Dies bedeutet bei Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler, dass es deswegen insbesondere nicht zu einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens zB bei der Erstellung von Abschlussarbeiten kommen darf. Bei Hinweisgeberinnen/Hinweisgebern und Informantinnen/Informanten, die dem Dienststand der MUI angehören, dürfen damit keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Karriere verbunden sein.

III. ABSCHNITT IN-KRAFT-TRETEN

§ 15

In-Kraft-Treten

Dieser Satzungsteil ersetzt den bisherigen „Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 19.01.2016, Studienjahr 2015/2016, 12. Stk., Nr. 49 und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.